

ABKOMMEN

Zwischen:

- dem **Bund Deutscher Radfahrer (BDR)**, vertreten durch den Präsidenten Rudolf Scharping
Otto-Fleck-Schneise, 4
D – 60528 Frankfurt am Main

und

- dem **Schweizerischen Radsport Verband**, vertreten durch den Präsidenten Melchior Ehrler,
Talgut Zentrum 27
CH – 3063 Ittingen

über die Regelung des grenzüberschreitenden Sportverkehrs bei Radsport-Wettbewerben.

1. Das vorliegende Abkommen findet Anwendung auf alle Radsportdisziplinen (Straßenwettbewerbe, Bahnwettbewerbe, Querfeldeinfahren, Mountain-Bike, BMX, Trial und Hallenradsport). Angesprochen sind alle Leistungs- und Altersklassen, mit Ausnahme der Vertragsfahrer.
2. Bei bundesoffenen Wettbewerben in den im Abkommen genannten Ländern können deren Sportler grenzüberschreitend teilnehmen.
Das Abkommen gilt nicht bei internationalen Wettbewerben, die als solche im Internationalen Kalender der UCI aufgeführt sind.
Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung der Veranstaltung
3. Von dem Abkommen sind betroffen:
auf deutscher Seite:
Der Landesverband Baden-Württemberg und Baden

auf schweizerischer Seite:
das ganze Land
4. Sowohl die deutschen als auch die schweizerischen Radsportler können in den jeweiligen Wettbewerben entsprechend der Altersklasse bzw. Leistungsklasse den Gesamtsieg erringen und den Siegerpreis erhalten.

Eine Einschränkung des grenzüberschreitenden Sportverkehrs gibt es nicht - lediglich bei Meisterschaften im eigenen Land besteht Startverbot im Nachbarland; Dies gilt für Bezirks-, Landesverbands- und nationale Meisterschaften.

5. Bei der Anmeldung zu einem der vorgenannten Wettbewerbe sind die Ausschreibung des Wettbewerbes zu beachten und die Meldefristen einzuhalten.
6. Die Wettbewerbe der deutschen Landesverbände unterliegen den jeweils gültigen Wettbewerbsbestimmungen des BDR. Die Wettbewerbe der schweizerischen „Grenzfahrer“ werden nach dem Reglement des schweizerischen Verbandes ausgetragen.
7. Nach Beendigung des Wettbewerbes und nach Vorliegen des End- oder Gesamtergebnisses, bzw. nach Ablauf der Einspruchsfrist erhalten die Preisträger aus den vorgenannten Landesverbänden bzw. Land sofort ihre Preise und / oder Prämien ausgezahlt.
Dies trifft nicht zu bei medizinischen Kontrollen oder im Falle von Einsprüchen, die Einfluss auf das Gesamtergebnis innerhalb der Preis- bzw. Prämienränge haben können.

Die gleiche Regelung trifft auch auf die Teilnahme deutscher Sportler bei Rennen in der Schweiz.

Die Bestimmungen, wonach Rennsportler bei Starts im Ausland grundsätzlich in der höchsten ausgeschriebenen Klasse starten müssen, findet bei Veranstaltungen in den im Abkommen genannten Landesverbänden bzw. Land keine Anwendung (s. Ziffer 2).

9. Das Abkommen tritt am 01.11.2010 in Kraft.
Die Geltungsdauer beträgt ein Jahr. Es verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 14 Tage vor dem 01. November eines jeden Jahres von zumindest einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
Bei Bedarf kann das Abkommen jederzeit im Einvernehmen aller Parteien ergänzt oder geändert werden.

Frankfurt am Main, den 01. November 2010

Bund Deutscher Radfahrer e.V.

Swiss-Cycling

.....

.....